

ABTEILUNGSORDNUNG

TÜRKIYEMSPOR BERLIN 1978 e.V. | ABTEILUNG BASKETBALL

ARTIKEL 1: NAME UND WESEN, GESCHÄFTSJAHR	2
ARTIKEL 2: AUFGABEN UND ZIELE DER ABTEILUNG.....	2
ARTIKEL 3: ABTEILUNGSPHILOSOPHIE UND WERTE.....	3
ARTIKEL 4: DIE MITGLIEDER.....	3
ARTIKEL 5: KONFLIKTBEWÄLTIGUNG UND SANKTIONEN	4
ARTIKEL 6: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
ARTIKEL 7: WAHL DES VORSTANDS	6
ARTIKEL 8: DER ABTEILUNGSVORSTAND UND SEINE AUFGABEN	7
ARTIKEL 9 KASSENPRÜFER*INNEN	8
ARTIKEL 10: HAUSHALTS- UND BUCHFÜHRUNG.....	8
ARTIKEL 11: ÄNDERUNGEN DER ABTEILUNGSORDNUNG, ORDNUNGSERMÄCHTIGUNG	8
ARTIKEL 12: INKRAFTTRETEN	9

ARTIKEL 1: NAME UND WESEN, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Basketballabteilung hat sich als selbstständige Abteilung des Türkiyemspor Berlin 1978 e.V. („Hauptverein“) gegründet und führt den Namen "Türkiyemspor Basketball".
2. Die Mitglieder der Basketballabteilung sind gleichzeitig auch Mitglieder des Türkiyemspor Berlin 1978 e.V. und unterliegen damit, ebenso wie die Abteilungsorgane, der Satzung des „Türkiyemspor Berlin 1978 e.V.“
3. Die Abteilungsordnung regelt ergänzend zur Satzung von Türkiyemspor Berlin e.V. die besonderen Belange der Basketballabteilung.
4. Die Basketballabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Organe der Basketballabteilung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Abteilungsvorstand
6. Die Organe der Abteilung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für die Abteilung trifft die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.
8. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.

ARTIKEL 2: AUFGABEN UND ZIELE DER ABTEILUNG

1. Die Organisation und Ausrichtung breiten- und leistungssportlicher Aktivitäten, insbesondere im Bereich des Mädchen- und Damensports.
2. Die Organisation und Repräsentation aller Mitglieder des Türkiyemspor Berlin e.V. und der Basketballabteilung gegenüber dem Hauptverein.
3. Die Kontaktpflege unter den Abteilungsmitgliedern, Fanclubs und nicht organisierten Fans, zu den anderen Abteilungen des Hauptvereins, zum Hauptvereinsvorstand sowie zu anderen Sportvereinen und Sportverbänden.
4. Die Förderung und Pflege des Basketballsports, insbesondere des Mädchen- und Damenbasketballs.
5. Bildungs- und Weiterbildungsangebote für die Mitglieder der Abteilung.

ARTIKEL 3: ABTEILUNGSPHILOSOPHIE UND WERTE

1. Die Basketballabteilung bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie bekennt sich zum Gedanken der Völkerverständigung und der europäischen Einigung. Sie tritt für persönliches Wachstum, Integrität, Sportlichkeit und Partizipation ein.
2. Die Abteilung betätigt sich nicht parteipolitisch oder religiös. Rassistische, homo- und transphobe, sexistische und nationalistische Betätigungen widersprechen dem Abteilungszweck.
3. Die Mittel der Basketballabteilung dürfen nur für die Aufgaben der Basketballabteilung verwendet werden. Die Abteilung beteiligt sich jedoch angemessen an den Verwaltungs- und Gemeinkosten des Hauptvereins („Overheadkosten“). Der Abteilungsvorstand verhandelt die monatliche Abgabe an den Hauptverein mit dem Vorstand des Hauptvereins und dokumentiert sie schriftlich.

ARTIKEL 4: DIE MITGLIEDER

1. Mitglied der Basketballabteilung kann jede natürliche Person werden. Mitglied kann nur werden, wer auch Mitglied des Hauptvereins nach den Bestimmungen von Türkiyemspor Berlin e.V. ist.
2. Die Abteilung besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern nach Maßgabe der Beitragsordnung.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Abteilungsordnung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Hauptvereins
 - e) Geschäftsbeendigung der Abteilung.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Näheres bestimmt die Beitragssatzung.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Abteilung. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder aus- geschlossenen

- Mitglieders müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Abteilungszwecks an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen. Sie haben gleiche Rechte in der Abteilung. Über die Verteilung der Geld- und Sachmittel und der Zuweisung der Spielstätten entscheidet der Vorstand im Rahmen Abteilungssatzung. Der Vorstand wirkt auf eine möglichst ausgeglichene Verteilung der Mittel hin. Ein grobes Missverhältnis bei der Verteilung der Mittel ist verboten.
 8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Abteilungsordnung, der Satzung und den weiteren Ordnungen des Hauptvereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
 9. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für die Abteilung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Umlagen dürfen das 1-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
 10. Alle Mitglieder sind gehalten auf die Sauberkeit der Spielstätten, der Außenanlagen sowie der Umkleidekabinen und sanitären Einrichtungen zu achten.
 11. Vor Entscheidungen über Traineranstellung und -wechsel sind aktive Mitglieder eines Teams anzuhören. Die Anhörung soll durch Aussprache mit den Mitgliedern eines Teams durchgeführt werden. Über Trainereinstellung und -vergütung entscheidet nach Anhörung der Vorstand.

ARTIKEL 5: KONFLIKTBEWÄLTIGUNG UND SANKTIONEN

1. Konflikte unter Mitgliedern, zwischen Organen und Mitgliedern oder innerhalb der Organe werden zunächst abteilungsintern gelöst. Auf Antrag organisiert der Vorstand ein Klärungsgespräch. Das Gespräch soll vom Vorstand protokolliert werden. Das Protokoll erhalten die Gesprächsteilnehmer per E-Mail. Die Teilnahme an dem Verpflichtungsgespräch ist für alle Mitglieder verpflichtend. Vor Durchführung des Gesprächs ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
2. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Sanktionen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung von Verpflichtungen gemäß der Abteilungssatzung bzw. erheblichen Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen abteilungsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Hauptvereins oder der Abteilung oder groben unsportlichen Verhaltens

3. Sanktionen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen der Abteilung
 - c) Ausschluss aus der Abteilung.
4. Gegen einen Verweis oder ein befristetes Teilnahmeverbot ist der Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich zu formulieren. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet hierüber und informiert das betroffene Mitglied.
5. In den Fällen des Abteilungsausschlusses ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen per E-Mail zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Sanktion ist dem Betroffenen per E-Mail zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Versand der E-Mail an die letzte der Abteilung bekannte Adresse des Betroffenen.

ARTIKEL 6: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Basketballabteilung. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im 2. Quartal des Jahres stattfinden. Die Abteilungsleitung lädt alle Mitglieder der Basketballabteilung per E-Mail zur Mitgliederversammlung ein. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Einladung soll so zeitig erfolgen, dass die Tagesordnung vor dem Tag der Versammlung ergänzt werden kann. Zur Wahrung der Frist und der ordnungsgemäßen Einladung reicht der Nachweis des Versands aus.
3. Die Abteilungsleitung hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn es:
 - a) der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, oder
 - b) 1/20 aller Mitglieder der Basketballabteilung beim Abteilungsvorstand dies unter Angaben von Gründen beantragen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Abteilungsarbeit
 - b) Festlegung der Richtlinien des Abteilungsvorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsvorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

- e) Entlastung des Vorstandes in den Wahljahren
 - f) Wahl des Abteilungsvorstandes
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von der Abteilungsleitung geleitet. Die Abteilungsleitung kann die Leitung mit Zustimmung der Mitglieder für die Dauer der gesamten Mitgliederversammlung oder für einzeln festgelegte Tagesordnungspunkte, delegieren.
 7. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sollte in der Regel folgende Punkte umfassen:
 - a) Bericht
 - b) Rechnungslegung
 - c) Entlastung
 - d) Neuwahlen
 - e) Anträge und Wünsche
 8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die zum Zeitpunkt der Abteilungsversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei nicht Mitgliedern, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, üben ein Elternteil oder sonst ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht aus. Stimmberechtigt ist nur, wer zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate der Abteilung ist.
 9. Jedes Mitglied der Basketballabteilung ist berechtigt, Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung dem Abteilungsvorstand vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn durch einfache Mehrheit.
 10. Über den Verlauf, Anträge, Wahlen, Entlastungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand zu verwahren.

ARTIKEL 7: WAHL DES VORSTANDS

1. Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kandidaten*innen stellen sich vor ihrer Wahl der Mitgliederversammlung vor. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für 1 Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der Neuwahl des Vorstandes. In den Abteilungsvorstand ist jede/r Stimmberechtigte wählbar der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Abteilungsvorstand muss mindestens aus zwei Frauen und mindestens aus zwei Männern bestehen. Kann eine solche Besetzung in einer Wahl nicht erreicht werden, beruft der gewählte Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, um eine Neuwahl eines

mindestens aus zwei Männern und zwei Frauen bestehenden Vorstands zu erreichen.
Zwischen ordentlicher- und außerordentlicher Mitgliederversammlung sollen mindestens drei Monate liegen.

ARTIKEL 8: DER ABTEILUNGSVORSTAND UND SEINE AUFGABEN

1. Der Abteilungsvorstand der Basketballabteilung führt die Geschäfte der Abteilung. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung von Türkiyemspor Berlin e.V, der Abteilungsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Abteilungsvorstand ist nicht zur Vertretung des Hauptvereins berechtigt. Die Basketballabteilung wird durch den Vorstand vertreten, der durch den/die Abteilungsleiter*in vertreten wird.
2. Dem Abteilungsvorstand der Basketballabteilung gehören an:
 - a) Abteilungsleiter*in
 - b) Stellv. Abteilungsleiter*in
 - c) Kassenwart*in
 - d) Sportwart*in
 - e) Jugendwart*in
3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder der Basketballabteilung als Beirat oder für die Leitung bestimmter Bereiche in den Vorstand berufen. Der Beirat ist beratend tätig, besitzt aber in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Der Vorstand strebt eine Besetzung mit mindestens fünf Beiratsmitgliedern an.
4. Die Sitzungen des Abteilungsvorstandes finden nach Bedarf statt, empfohlen wird eine Sitzung im Monat. Die Einladung erfolgt durch den/die Abteilungsleiter*in mindestens 14 Tage vorher mit einer Tagesordnung. Jedes Mitglied der Basketballabteilung kann an Vorstandssitzungen (ohne Stimmrecht) teilnehmen.
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Abteilungsvorstandes gestellt werden. Der Vorstand strebt Einstimmigkeit über Entscheidungen an. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, entscheidet er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Abteilungsleiter*in. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Umlaufbeschlüsse erfordern Einstimmigkeit.
6. Bei drohender Interessenskollision haben Vorstandsmitglieder zu Trainerfragen (Trainerhonorar, Aufgabenverteilung, Hallenbelegung), ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.
7. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vorzeitig aus, bestimmt der Abteilungsvorstand eine/n kommissarische*n Nachfolger*in für die bis zur planmäßig stattfindenden Neuwahl verbleibende Zeit.

ARTIKEL 9 KASSENPRÜFER*INNEN

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse / Konten der Abteilung einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassageschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.
4. Solange die Abteilung kein eigenes Konto führt, kann die Aufgabe der Kassenprüfer*innen auf eine Plausibilitätsprüfung des Berichts des Vorstands beschränkt werden.

ARTIKEL 10: HAUSHALTS- UND BUCHFÜHRUNG

1. Der Abteilungsvorstand führt die Finanzen der Abteilung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung und übersichtlichen, transparenten Buchführung.
2. Die Buchungen aller Einnahmen und Ausgaben, sowie die Kosten für den Trainings- und Spielbetrieb aller Mannschaften der Basketballabteilung erfolgen über das Konto der Basketballabteilung, solange ein solches nicht besteht, über das Konto des Hauptvereins. Der Vorstand strebt eine eigene Kontoführung der Abteilung an.
3. Der Kassenwart bereitet zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Etat vor, den der Vorstand beschließt.
4. Die Finanzen der Abteilung werden von den Kassenprüfer*innen auf Einhaltung der Grundsätze des Abs. 1 geprüft.

ARTIKEL 11: ÄNDERUNGEN DER ABTEILUNGSORDNUNG, ORDNUNGSERMÄCHTIGUNG

1. Änderungen der Abteilungsleitung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte erlässt oder ändert der Vorstand mit 2/3 Mehrheit eine Beitragsordnung und weitere Ordnungen. Die Ordnungen müssen dieser Abteilungsordnung und der Satzung des Hauptvereins entsprechen. Auf der jeweils laufenden Mitgliederversammlung findet eine Aussprache über die im Geschäftsjahr erlassenen oder geänderten Ordnungen statt. Wenn nicht anders beschlossen, wirken Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung von Ordnungen erst ab der Mitgliederversammlung.
3. Im Falle der Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen der Abteilung dem Hauptverein zu.

ARTIKEL 12: INKRAFTTRETEN

Die Abteilungsordnung tritt am 2. Februar 2019 nach Beratung in der Abteilungsversammlung vom 01. Februar in Kraft.